

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Verlagsgesellschaft:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 99

Diez, Samstag den 28. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. Ia 1 Nr. 5633/17.

Coblenz, den 24. April 1917.

Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

Die Verordnung vom 16. 9. 16 Abt. II. Nr. 14 830 wird
auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Äpfeln hiermit
aufgehoben. 2605

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein

Der Kommandant
v. Buchwald,
Generallieutenant.

J. Nr. II 4783.

Diez, den 26. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Aull, Bergnassau-Schuenen, Charlottenberg,
Diez, Bad Ems, Ebertshausen, Geisig, Giershausen, Gückin-
gen, Heistenbach, Holzheim, Kalkofen, Kaltenhofshausen,
Kahnensteinbogen, Kärldorf, Lohrheim, Muderhausen, Nassau,
Oberneisen, Neckenroth, Roth, Schweighausen, Seelbach,
Sulzbach, Weinähr und Winden.

Betr. 6. Kriegsanleihe.

Die mit Undruckverfügung vom 13. April d. Js., J.
Nr. II. 4582, geforderte Berichterstattung über das Ergebnis
der 6. Kriegsanleihe wird in Erinnerung gebracht und
längstens binnen 24 Stunden erwartet. Eventl.
ist telephonisch oder telegraphisch zu berichten.

Der Landrat.
Duberstadt.

J. Nr. II. 4924.

Diez, den 27. April 1917.

Betr. Herausgabe von Brotkarten.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 16.
April bis 13. Mai 1917 läuft am Sonntag, den 13. Mai 1917
ab. Die alten, bis dahin etwa noch nicht verwendeten
Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Um-
tausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen
vom 7. bis 12. Mai 1917 zu erfolgen.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen
Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch
überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Diez, den 26. April 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderichter
die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im
Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienun-
terstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez, umgehend
erstaten.

Dazu ist der Betrag der im April gezahlten außer-
ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und
zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-
pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Woh- nungsfürsorge hinausgehende Mietsbeihilfe	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
zus. 360 Mk.	

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Be-
träge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunter-
stützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst
dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel
verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu
können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil
sie nach neuester Bestimmung den Gemeinden jetzt voll
erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben vom
21. d. Mts., J. Nr. 1690, Kreisblatt Nr. 50.)

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Berlin NW 7, den 1. April 1917.
Unter den Linden 72-73.

Bekanntmachung.

Nach dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) ist von mir die Erlaubnis zum Weitervertriebe von Wohlfahrtspostkarten im Wanderverkauf folgenden Vereinen für den Umfang des ganzen Staatsgebiets erteilt worden:

1. Deutscher Verein für Kinderhilfe — $3\frac{1}{2}$ Millionen — bis 30. 11. 1917
2. Verein für Säuglingsfürsorge 1916 — $2\frac{1}{2}$ Millionen — bis 30. 11. 1917,
3. Zentralverein für Wöchnerinnen und Säuglingschutz — 1 Million — bis 30. 9. 1917,
4. Deutsch-Israelitischer Gemeindebund — $\frac{1}{2}$ Million — bis 31. 7. 1917,
5. Freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Jungen und Zentrale für Jugendfürsorge — zusammen 1,2 Millionen — bis 31. 12. 1917.

Die genannten Vereine sind einwandfrei. Gleichwohl würde ich, zumal da Wandervertriebe dieser Art nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 19. Februar 1917 (§ 6 Abs. 4) aus äußerster Beschränkung werden sollen, die Erlaubnis in dem gedachten Umfange nicht erteilt haben, wenn nicht die Uebergangsvorschrift in § 15 Abs. 8 der Bundesratsverordnung vom 15. Februar er. mich zur Genehmigung dieser bereits vor Verkündung der Verordnung durch schriftliche Verträge gesicherten, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Veranstaltungen genötigt hätte.

In allen gedachten Fällen sind für den Vertrieb folgende Bedingungen festgesetzt worden:

1. Unternehmer hat innerhalb zwei Monaten nach Erteilung der Erlaubnis der genehmigenden Behörde ein Verzeichnis der Namen, Wohnorte und Geschäftsgebiete seiner Untervertreter sowie Abschrift des Musters vorzulegen, nach welchem er seine Vereinbarungen mit den Untervertretern abgeschlossen hat.

2. Unternehmer ist verpflichtet, seine Nachsicht so einzurichten, daß jederzeit die Zahl der an die Untervertreter abgegebenen Postkarten und der Betrag der von ihm vorausgabten Herstellungs- und Generalvertriebskosten zu erkennen ist. Er hat der Behörde und den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen alle Bücher, Schriften und Massenbestände vorzuweisen, die sich auf den Vertrieb der Postkarten beziehen.

3. Unternehmer darf in dem für den Wohlfahrtszweck eingerichteten Wandervertrieb nicht zugleich andere Waren vertrieben oder vertreiben lassen.

4. Als Verkäufer und Verkäuferinnen im Wandervertrieb dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sittlich einwandfrei sind und denen keine der Umstände entgegenstehen, aus denen nach § 57 Ziffer 1-4 der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerberecht zu verjagen ist.

5. Die Namen und Wohnorte der Verkäufer und Verkäuferinnen hat der Unternehmer oder der Untervertreter unter Vorlegung der Erlaubnis oder einer beglaubigten Abschrift, sowie unter Beifügung der entsprechenden Anzahl von Verkaufsausweisen, für welchen das unten angegebene Muster zu verwenden ist, der Ortspolizeibehörde des Bezirks mitzuteilen, in welchem die Tätigkeit des einzelnen Verkäufers (Verkäuferin) beginnen soll. Wenn keine Bedenken aus Ziffer 4 (oben) oder sonst gegen die Zuverlässigkeit bestehen, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, unter Beifügung des Amtssiegels den Ausweis auszufertigen.

Diesen hat Verkäufer (Verkäuferin) bei sich zu führen und auf Verlangen jedem Käufer vorzuzeigen.

Soll Verkäufer (Verkäuferin) den Vertrieb in einem anderen Polizeibezirk fort, so ist vorher der Ausweis der

Polizeibehörde dieses Bezirkes behufs Eintragung des Ausdehnungsvermerks vorzulegen.

(Muster des Ausweises.)

Ausweis

zum Vertriebe von Wohlfahrtskarten zugunsten

Der Verkaufspreis jeder Karte beträgt Pf.
Hiervon fließen dem vorbezeichneten Wohlfahrtszweck zu Pf.

Der (Die)
aus
ist berechtigt, Gegenstände der bezeichneten Art im Polizeibezirk zu verkaufen. Der Verkauf geschieht auf eigene Rechnung des Verkäufers (der Verkäuferin).

Der Anteil des Wohlfahrtszweckes ist vorher eingebehalten. Mehrbeträge für den Wohlfahrtszweck anzunehmen ist Verkäufer (Verkäuferin) nicht berechtigt.

Die Erlaubnis zum Vertriebe ist durch Verfügung des Staatskommissars vom
Tg. Nr. bis zum erteilt.

(Ort, Datum)

(L. S.)

Die Ortspolizeibehörde.

Ausgedehnt auf den Polizeibezirk

(Ort, Datum)

(L. S.)

Die Ortspolizeibehörde.

Ausgedehnt auf den Polizeibezirk

(Ort, Datum)

(L. S.)

Die Ortspolizeibehörde.

Ausgedehnt auf den Polizeibezirk

(Ort, Datum)

(L. S.)

Die Ortspolizeibehörde.

6. Verkäufer oder Verkäuferinnen, bei denen die Voraussetzungen, unter denen die Ausstellung erfolgte, nicht mehr zutreffen oder die sich als unzuverlässig erweisen, ist der Ausweis auch ohne besondere behördliche Aufforderung vom Unternehmer oder Untervertreter zu entziehen.

7. Außer dem polizeilichen Ausweis haben die Verkäufer (Verkäuferinnen) eine Verkaufsliste (Kontroll-Liste) mitzuführen, in welche jeder Verkauf einzutragen ist.

Am Kopfe der ersten Seite der Liste müssen die Namen der Wohlfahrtseinrichtung, der Verkaufspreis der einzelnen Karte und der Anteil des Wohlfahrtszweckes in deutschen, durch den Druck hervorgehobenen Buchstaben angegeben werden. Hierunter und am Kopfe jeder folgenden Seite der Liste sind in besonders hervortretendem Druck die Vermerke „Der Verkauf!“ und „Sammlung unterjagt!“ anzubringen.

Von früher genehmigten Wohlfahrtskarten-Wandervertrieben ist gegenwärtig nur noch der des Vereins „Wohlfahrt der weiblichen Jugend“, dessen Erlaubnis am 31. August d. Js. ablaufen wird, im Gange.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

v. Jarosky.

Ministerialdirektor.

i. 2063.

Diez, den 24. April 1917.

Wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Adm. Landrat.

J. M.

Stammesmann

An die Herren Bürgermeister

Die Heberollen über die von den Unternehmern (Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hesse-Rassaulsche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1916 zu zahlenden Beiträge, sowie über die von den Mitgliedern der Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für das Jahr 1917, ferner eine Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge für 1916 und ein gedrucktes Begleitschreiben gehen den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen durch die Post zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in der Spalte 26 der Heberolle angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeinderichter in derselben Weise wie Gemeindeabgaben — nötigenfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren — beizutreiben.

Der Gemeinderichter bezieht 2 Prozent der erhobenen Einnahmen als Hebegebühren.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Erhebung ist die Heberolle nebst den gedruckten Uebersichten während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten bei dem Gemeinderichter auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und daß dies geschehen, ist durch Vollziehung der verdruckten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen. Bei der Bekanntmachung über die Offenlegung der Heberolle ist darauf hinzuweisen, daß von dem Gemeinderichter Beitrittserklärungen zur Haftpflicht-Versicherungsanstalt entgegengenommen werden.

Ein Formular zu solchen Beitrittserklärungen liegt bei.

Die Beitreibung der Beiträge zur Gemeindekasse hat bis spätestens zum 25. April d. Js. zu erfolgen.

Beiträge, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, muß die Gemeinde zunächst vorzuschüsse mit-einsenden. Sie werden der Gemeinde bei späterem Nachweis der Uneinziehbarkeit von der Genossenschaft wieder ersetzt.

Die Barablieferung der gesammelten Beträge an die Kreis kommunalkasse erfolgt dieses Jahr nicht. Die Kreis kommunalkasse ist vielmehr angewiesen, den ihr zustehenden Betrag mit den Gemeinden auf Kriegsfamilienunterstützungen zu verrechnen. Den Anforderungsschreiben bei den Hebelisten wird deshalb eine Quittung der Kreis kommunalkasse und ein Quittungsentwurf über den gleichen Betrag als Voranschuss auf Reichskriegsfamilienunterstützung beige-fügt sein, die die Rechner nach Buchung (der Reichsun-terstützung in Einnahme und der Beiträge in Ausgabe) baldigst an die Kreis kommunalkasse zurücksenden wollen.

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß Heberollen deshalb zurückgeschickt werden mußten, weil am Schlusse ent-weder die vorgeschriebene Bescheinigung ganz fehlte oder das Siegel beizudrücken vergessen war.

Sie wollen darauf sehen, daß derartige Unregelmäßig-keiten vermieden werden.

**Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
der landwirtsch. ftl. Berufsgenossenschaft.
Duberstadt.**

I. 3184.

Diez, den 23. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Diez, Bad Ems, Friedndiez, Holzappel, Lohr-heim, Niederneifen, Obernhof, Charlottenberg, Gramberg, Dörnberg, Heistenbach, Kagenelbogen und Scheidt.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Kreisblattver-fügung vom 25. März d. Js., I. 903, Kreisblatt Nr. 74, betr. Jahresrechnung der Versicherungsvereine, und ersuche um ihre alsbaldige Einreichung.

Der Adm. Rat

J. B.

Himmermann

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Umtausch von Quittungskarten.

Sie bestimmen zum 10. t. Mts. haben Sie mir anzugeben,

- wieviel Quittungskarten-Formulare A (gelb),
- wieviel Quittungskarten-Formulare B (grau),
- Ausrechnungsbescheinigungen

Sie im Jahre 1918 benötigen.

Bei der Feststellung der Bedarfsmengen ist diesmal wegen der Knappheit der Papier- und Kartonbestände be-sonders sorgfältig zu verfahren. Namentlich sind die bei den Ausgabestellen noch befindlichen Vorräte an Karten und Bescheinigungen gebührend zu berücksichtigen, so daß tatsächlich nur der unbedingt erforderlich erscheinende Er-gänzungsbedarf zur Anmeldung kommt.

Termin ist genau einzuhalten. Später eingehende Be-richte werden nicht berücksichtigt.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Himmermann

I. 3318.

Wiesbaden, den 17. April 1917.

Bekanntmachung.

betreffend Geschäftseinbruch.

In der Nacht vom 15. zum 16. ds. Mts. wurde in ein hiesiges Papier- und Bijouteriegeschäft eingebrochen und außer 6650 Mark in Geld, das sich in einem hellblauen Fernmappapier-Kubert befand, folgende Gegenstände ge-stohlen:

- 1 Damentasche aus Double, mit glattem Bügel und Luer-geslecht, Bügellänge 14 Ztm.,
- 1 Damentasche aus Double, Bügellänge 10 Ztm.,
- 2 Chatelaines (Uhrgehänge) in Double, Flechtwerk, teils mit einem Hufeisen, teils mit einem Steigbügel ver-ziert,
- 6 Kavalierketten in Double,
- 15 Silber Blusenadeln in Silberfassung, teils mit Perlen, teils mit Simili gefaßt, Wert à 8 Mark,
- 2 Perlkollern ohne Schloß, an den Enden je mit einem Stüchchen blauem Band versehen, à 25 Mark,
- 2 do. à 35 Mark,
- 3 do. à 20 Mark,
- 3 do. à 15 Mark,
- 2 do. à 12 Mark,
- 1 do. 9,50 Mark,
- 11 Silber Damenringe, teils rund, edig, länglich und in Marquisenform mit Simili und Farbsteinfassung, Silber plattiert. Der Reif ist zum Teil mit 8 und 14 kar. Gold vergoldet, à 25—30 Mark,
- 1 ebensolcher vergoldeter Damenring mit Brillantplättchen (Nosen) und unechter Perle, à 45 Mark.

Wert der gestohlenen Sachen zusammen 1100 Mark.

Der Täter hat mittelst eines scharfen Gegenstandes einen Fensterladen aufgebrochen, eine Fensterscheibe einge-drückt und ist auf diesem Wege in den zum Laden gehörigen Geschäftsraum eingedrungen. Das Geld befand sich in einem Schreibtisch. An diesem ist die eine Ecke der Tischplatte mit einem stumpfen Instrument herausgebrochen.

Der Tat verdächtig wird von dem Geschäftsinhaber ein Mensch, der wie folgt beschrieben wird:

24 bis 25 Jahre alt, 1,65 bis 1,68 Meter groß, schlank, blond und bartlos, Er trug anliegenden Rock, offenbar schwarzbraun gestrichelt; graue Klappmütze, Umlegefragen mit Dektrabatte. Er machte den Eindruck eines besseren Ar-beiters oder Hausburschen. Derselbe war tagsüber in dem Geschäft und soll sich auffallend umgesehen haben.

Um gefällige Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

gez.: Streibelein,

Wiesbaden, den 19. April 1917.

Bekanntmachung.**Landhauseinbruch.**

- Am 17. April 1917 durch Einbruch hier gestohlen:
- 1 eiserne lackierte Kassetten mit 500 Mark, bestehend in 100-20- und 5-Markstücken,
 - 1 goldener Herrenring in Trauringform mit 1 tiefgesetzten Brillanten und Gravierung „Mia 1. 10. 16“. Wert: 450 Mark.
 - 1 goldener Herrenring, dünner schmaler Ring mit kleinen, hochgesetzten Brillanten,
 - 1 silberner, goldener Kettstring, Ephen-Ornamente darstellend,
 - 1 Kravattennadel, Marquisform mit 1 Brillant und 2 Perlen, sowie Brillantrosen,
 - 1 Paar goldene Manschettenknöpfe, verschlungen 8-Form mit Kettchen,
 - 1 Paar goldene Manschettenknöpfe und 2 Hemdenknöpfe mit rundem Mondstein,
 - 2 Hemdenknöpfe mit je 1 Brillanten und Fassung,
 - 1 viereckige goldene Armbanduhr mit grauem Lederarmband,
 - 1 silberne, schwarz gestreifte, ganz flache Herren-Mem.-Uhr,
 - 1 Chatelaine, bestehend aus schwarzem Bande und Goldbeschlag mit 3 blauen Steinen und 1 Goldmünze (Dukate) als Anhänger,
 - 1 silbernes Zigarettenkästchen, etwa 16 Ztm. lang und etwa 8 Ztm. breit und hoch; auf dem Deckel ein Pferd Kopf und Monogramm „A. L.“,
 - 1 silberne Visitenkartenplatte in Schaufelform mit kleiner Frauenfigur und Gravierung „Dem lebenswürdigen Künstler zur Erinnerung an das herrliche Gastspiel in Würzburg“,
 - 1 silberne oder versilberte Blumen-Etagere in ovaler Topfform,
 - 3 versilberte Teebecher in Tassenform mit Deckeln,
 - 1 isoliert, geriffeltes Zigarettenetui,
 - 1 photographischer Apparat (Klappkamera Mark) mit Firmenzeichen: „Danke und Albers, Frankfurt a. Main“,
 - 5-8 Schachteln Zigaretten à 100 Stück, in blaugewürfelten Schachteln, Marke: „Waldorf-Astoria, Pfau-Punkt“,
 - 3 Mischchen Zigarren à 25 Stück, Marke: „Cimatland“ mit Bänderrolle und Aufschrift: M. Samuel, Garantimarkte“,
 - 1 Herrenmüster aus schwarzem, wolligem Stoff, doppeltreihig mit Firmenzeichen: „Decker, Wiesbaden, Webergasse“,
 - 1 Briestafel aus braunem Krokodillleder, enthaltend eine Anzahl Lotterielose.

Ferner mehrere Flaschen Sekt „Burgess Götin“, Weinweine 1908er Forster, Pechstein Auslese von W. Ruthe, französische Cognac, sowie Ceylon-Tee, kondensierte Milch, Schinken und Leberwürste.

Ferner Legitimationspapiere auf den Namen Ariur Tester, geboren am 23. August 1895 zu Stuttgart, wie: Geburtschein, Taufschein, Impfschein, Einbürgerungs- und Abmündlungszugnis, u. a. m., sowie 1 Kreditbrief, lautend auf die Dresdner Bank in Berlin, Scheckscheine, 1 Scheckbuch, worin einige Formulare mit der Unterschrift „Ariur Tester“ versehen sind.

Am Tatorte wurde festgestellt, daß am Eingange der Hintertür des Landhauses in der Höhe des Türschlosses in der Tür eine Glascheibe zertrümmert und aus dem Rahmen entfernt worden ist, so daß der Täter hindurch gehen und mittelst des innen im Schloß stehenden Schlüssels aufschließen konnte.

Um gefällige Nachforschung, insbesondere auch nach den gestohlenen Sachen wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

gez. Streibelein.

Wiesbaden, den 21. April 1917.

Bekanntmachung.**(Wohnungseinbruch. 300 M. Belohnung.)**

Am 19. April 1917 wurde hier mittels Einbruchs bezogen unter Anwendung von Nachschlüsseln aus einer Wohnung gestohlen: 50 Zinskoupons Nr. 5026 bis 5075 der Viktorialöhen Obligationen, im 1/2-jährlichen Gesamtwert von 1125 Mark, fällig am 1. Mai 1917. Etwa 1000 Mark bar in Reichsmark- und Darlehensscheinen. 1 Papiergeldtasche aus schwarzem Leder bezw. Lederimitation, 1 Papiergeldtasche aus rotem Leder bezw. Lederimitation, 1 kleinere Papiergeldtasche aus Zuchtlein, 1 runde goldene Filigran-Brille, in der Mitte 1 Brillant oder Rose, 1 runde goldene Brosche, bestehend aus 3 ovalen Rohgoldklumpchen in schwerer runder Fassung, in der Mitte ein Rubin und zwischen jedem Goldklumpchen 1 kleine Perle, 1 goldene Stabrosche, bestehend aus 3 bis 4 Stäben mit einer Guirlande aus kleinen Perlen, ein zu dieser Stabrosche passendes Armband mit Guirlande, 1 goldener Damenring mit Brillant in Kronenfassung, 1 goldener Damenring mit einem kleinen Rubin, welcher mit Rosen bezw. Diamantplättchen umgeben ist, eine goldene Damen-Memontoir-Uhr mit verzierten Deckeln nebst langer Stahlkette, eine goldene Damen-Schlüsseluhr, Deckel mit vielen Verzierungen.

Auf die Wiedererlangung des Geldes und der Wertpapiere sind 10 Prozent Belohnung (d. h. von dem wiederherbeigeschafften Betrag, also höchstens 200 Mark) und die Ergreifung des Täters und die Wiederbeschaffung der Schmuckfachen 100 Mark Belohnung ausgesetzt.

Um gefällige Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

gez. Streibelein.

Wiesbaden, den 20. April 1917.

Bekanntmachung.

i. 3222. Am 13. April 1917 hier gestohlen:

1 Fahrrad, schwarz mit rotem Schildchen und darauf das Wort „Diamant“ und die Nr. 42739 verzeichnet, die Lenkstange mit nur 1 Griff, letzterer grün, Freilauf, auf dem vorderen Nabe neuer, gerippter Mantel, auf dem hinteren Nabe fast neuer glatter Mantel.

i. 3235. Am 14. April 1917 hier gestohlen:

1 Damen-Fahrrad, Marke „Diamant“, schwarz mit rot gestreiften Schutzblechen, Korkgriffe.

i. 3248. Am 13. April 1917 hier gestohlen:

1 Fahrrad Marke „Adler“ Nr. 70.

Um gefällige Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

gez. Streibelein.

Anzeigen.**Abgabe von Weizengrieß für Kinder.**

Von Montag, den 30. April d. Js. ab wird in dem Kolonialwarengeschäft von Aug. Preußner für die Kinder im 1. und 2. Lebensjahr gegen Vorzeigung der Markkarte 750 Gramm Weizengrieß abgegeben.

Der Preis beträgt für das Pfund 28 Pfg.

Freiendiez, den 26. April 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heis, Bad Nau